



Beschlussprotokoll über die 11. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des XV. Bezirkstags von Niederbayern am Dienstag, 10.10.2017

- TOP 01 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neuschaffung einer Wohngruppe mit 4 Plätzen für Werkstattgänger in der Schulstr. 14, 94354 Haselbach durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
hier: Genehmigung Raumprogramm sowie Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 02 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims mit 24 Plätzen für Werkstattgänger in der Bergstr., 93339 Riedenburg durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
hier: Genehmigung Raumprogramm sowie Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 03 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für geistig behinderte Menschen mit 24 Plätzen sowie 10 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen durch die Lebenshilfe Passau in Hauzenberg;
hier: Genehmigung des Raumprogramms
- TOP 04 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für autistische Menschen mit 24 Plätzen sowie einer Förderstätte mit 36 Plätzen durch die Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH;
hier: Genehmigung des Raumprogramms
- TOP 05 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für Mitarbeiter der Landshuter Werkstätten mit geistiger Behinderung mit 15 Plätzen durch die Lebenshilfe Landshut in Rottenburg;
hier: Genehmigung des Raumprogramms
- TOP 06 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau einer Wohneinrichtung für behinderte Menschen mit 24 Plätzen und Schaffung von 7 Förderstättenplätzen durch die Lebenshilfe Regen in Viechtach;
hier: Bedarfsanerkennung
- TOP 07 Überarbeitung der Richtlinie des Bezirks Niederbayern für das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien
- TOP 08 Suchtberatung des Landshuter Netzwerkes;
Antrag auf Förderung einer ½ VK Psychologe, 1,0 VK Sozialpädagoge und 0,25 VK Verwaltung ab 01.01.2018
- TOP 09 Inklusionsprojekt Regen (INKA)
- TOP 10 Verordnung des Bezirkes Niederbayern über die Heranziehung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Delegationsverordnung)

TOP 01

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neuschaffung einer Wohngruppe mit 4 Plätzen für Werkstattgänger in der Schulstr. 14, 94354
Haselbach durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
hier: Genehmigung Raumprogramm sowie Kosten- und Finanzierungsplan**

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern bewilligt der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. für das Raumprogramm des geplanten Wohnheimes für Werkstattgänger mit 4 Plätzen in Haselbach Wohn- und Geschäftsflächen bis zu 204,66 m² und Zubehörflächen bis zu 118,32 m².

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten des Wohnheimes in Haselbach werden in Höhe von 442.860 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 44.280 €.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrflächen werden im Rahmen des Förderverfahrens nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung des späteren Entgeltes werden Mehrflächen nur in demselben Umfang berücksichtigt, wie dies bisher bei vergleichbaren vom Bezirk Niederbayern geförderten Bestandsgebäuden der Fall war.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellt.



TOP 02**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims mit 24 Plätzen für Werkstattgänger in der Bergstr., 93339
Riedenburg durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
hier: Genehmigung Raumprogramm sowie Kosten- und Finanzierungsplan**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern bewilligt der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. für das Raumprogramm des geplanten Wohnheimes für Werkstattgänger mit 24 Plätzen in Riedenburg Wohn- und Geschäftsflächen bis zu 1187,07 m² und Zuhörfächen bis zu 151,39 m².

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten des Wohnheimes in Riedenburg werden in Höhe von 3.873.060 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 387.300 €.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellt.



TOP 03

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für geistig behinderte Menschen mit 24 Plätzen sowie 10 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen durch die Lebenshilfe Passau in Hauzenberg;
hier: Genehmigung des Raumprogramms**

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Raumprogramm für das geplante Wohnheim der Lebenshilfe Passau e.V. mit 24 Plätzen für geistig behinderte Menschen in Hauzenberg mit einer Fläche von insgesamt 1310,58 m² sowie dem Raumprogramm der Tagestruktureinrichtung für 10 Plätze mit einer Fläche von 177,90 m² zu.

TOP 04

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für autistische Menschen mit 24 Plätzen sowie einer Förderstätte mit 36 Plätzen durch die Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH;
hier: Genehmigung des Raumprogramms**

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Raumprogramm für das geplante Wohnheim mit 24 Plätzen für Autisten der Barmherzigen Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH in Arnstorf mit Wohn- und Geschäftsflächen bis zu 1428,75 m² und Zubehörflächen bis zu 125 m² sowie dem Raumprogramm der Förderstätte mit 36 Plätzen mit Wohn-Geschäfts- und Zubehörflächen bis zu 1258,75 m² zu.

TOP 05

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für Mitarbeiter der Landshuter Werkstätten mit geistiger Behinderung mit 15 Plätzen durch die Lebenshilfe Landshut in Rottenburg;
hier: Genehmigung des Raumprogramms**

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Raumprogramm für das geplante Wohnheim der Lebenshilfe Landshut e.V. für geistig behinderte Menschen in Rottenburg mit einer Fläche von insgesamt 1051,26 m² zu.

Bei der Berechnung des späteren Entgeltes werden Mehrflächen nur in demselben Umfang berücksichtigt, wie dies bisher bei vergleichbaren vom Bezirk Niederbayern geförderten Bestandsgebäuden der Fall war.

TOP 06

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau einer Wohneinrichtung für behinderte Menschen mit 24 Plätzen und Schaffung von 7 Förderstättenplätzen durch die Lebenshilfe Regen in Viechtach;
hier: Bedarfsanerkennung**

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern erkennt den Bedarf von 24 Wohnplätzen für behinderte Menschen für eine Einrichtung der Lebenshilfe Regen in Viechtach an. Davon sind 18 Plätze dem Wohnheimbereich für Werkstattgänger sowie dem Wohnpflegebereich zuzuordnen, während 6 Plätze für Menschen mit vorrangig körperlicher Behinderung bestimmt sind. Zudem wird der Bedarf von 7 Förderstättenplätzen für Menschen mit vorrangig körperlicher Behinderung anerkannt.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.



TOP 07**Überarbeitung der Richtlinie des Bezirks Niederbayern für das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss beschließt die Anwendung der überarbeiteten Richtlinie für Betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien einschließlich des Qualitätshandbuchs ab dem 01.01.2018.

TOP 08**Suchtberatung des Landshuter Netzwerkes;****Antrag auf Förderung einer ½ VK Psychologe, 1,0 VK Sozialpädagoge und 0,25 VK Verwaltung ab 01.01.2018**Beschluss (einstimmig):

Für die Suchtberatung des Landshuter Netzwerkes e.V. wird ab 01.01.2018 der Aufstockung der sozialpädagogischen Fachkraft auf 1,0 VZ und einer Verwaltungskraft von 0,25 VZ, zzgl. einer Sachkostenpauschale, vorbehaltlich einer positiven Empfehlung durch den RSV Landshut, zugestimmt.

TOP 09**Inklusionsprojekt Regen (INKA)**Beschluss (einstimmig):

Das Modellprojekt INKA der Lebenshilfe Regen endet mit Ablauf des 31.12.2017.

Um den inklusiven Bemühungen der Lebenshilfe Regen Rechnung zu tragen, und die positiven Netzwerkarbeiten zu stabilisieren, gewährt der Bezirk Niederbayern dem Träger ab 01.01.2018 einen Sachkostenaufwand außerhalb der OBA-Struktur in Höhe von jährlich 15.000,- €.

Ein Bericht über Ergebnisse und Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen kann auf Bedarf angefordert werden.

TOP 10**Verordnung des Bezirkes Niederbayern über die Heranziehung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Delegationsverordnung)**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis und würde eine Delegationsverordnung empfehlen.

